
Voraussetzungen für Lehrkräfte von ÖIF-zertifizierten Deutsch- bzw. Integrationskursen

Alle Lehrpersonen, die Deutsch- bzw. Integrationskurse bei ÖIF-zertifizierten Kursträgern abhalten, müssen über die gem. §§ 6 f. Integrationsgesetz-Durchführungsverordnung (IntG-DV; BGBl. II. Nr. 286/2019) erforderliche fachliche und persönliche Eignung verfügen und vom ÖIF in einem Verzeichnis erfasst werden.

Um Lehrkräfte in die Datenbank des ÖIF aufzunehmen, werden folgende Unterlagen benötigt:

- Ausgefülltes Formular zur elektronischen Erfassung von Lehrkräften
- Aktueller Lebenslauf auf Deutsch mit Foto
- Aktueller Strafregisterauszug *): nicht älter als drei Monate.

Nachweis der fachlichen Eignung nach § 7 IntG-DV **):

- Nachweis über die Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau C1, wenn Erstsprache nicht Deutsch ist***)
 - Personen mit einem der unten angeführten Studienabschlüsse müssen mindestens 450 Unterrichtseinheiten vorweisen
 - Personen ohne Studienabschluss, aber mit allgemeiner Hochschulreife, müssen mindestens 1.500 Unterrichtseinheiten vorweisen
- Dienstbestätigung zum Nachweis der jeweils geforderten Unterrichtserfahrung in der Erwachsenenbildung im Bereich DaF/DaZ:
 - Personen mit einem der unten angeführten Studienabschlüsse müssen mindestens 450 Unterrichtseinheiten vorweisen
 - Personen ohne Studienabschluss, aber mit allgemeiner Hochschulreife, müssen mindestens 1.500 Unterrichtseinheiten vorweisen
- Nachweis eines der folgenden Studienabschlüsse bzw. Qualifikationen:
 - Abgeschlossenes DaF- oder DaZ-Universitätsstudium im Ausmaß von mindestens 120 ECTS-Punkten
 - Abgeschlossenes Studium der Germanistik oder Lehrberechtigung im Fach Deutsch an einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule
 - Abgeschlossenes anderes neuphilologisches Studium mit Unterrichtssprache Deutsch im Ausmaß von mindestens 180 ECTS-Punkten
 - Abgeschlossenes Studium der Sprachwissenschaften mit Unterrichtssprache Deutsch
 - Abgeschlossenes Studium der Translationswissenschaften (gewählte Sprache Deutsch) im Ausmaß von mindestens 180 ECTS-Punkten
 - Abgeschlossenes österreichisches Universitätsstudium oder Universitätslehrgang im Ausmaß von mindestens 180 ECTS-Punkten oder ein gleichwertiger ausländischer Studienabschluss in Kombination mit einer **abgeschlossenen DaF-/DaZ-Zusatzausbildung gemäß § 7 Abs. 2 IntG-DV**
 - Abschluss einer Schule, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (UG), [BGBl. I Nr. 120/2002](#), entspricht in Kombination mit einer **abgeschlossenen DaF-/DaZ-Zusatzausbildung gemäß § 7 Abs. 2 IntG-DV**

DaF/DaZ-Zusatzausbildung

- “Die Ausbildung für Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache“ im Sinne des § 7 Abs. 2 IntG-DV muss einen Gesamtumfang von mindestens 180 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten in Theorie und Praxis aufweisen, davon müssen mindestens 100 Unterrichtseinheiten Präsenzeinheiten darstellen.
- Die Theorie in DaF- oder DaZ-Zusatzausbildungen hat zum überwiegenden Teil, daher zumindest 60% der Gesamtstundenanzahl, methodische und didaktische Konzeptionen zur Vermittlung von zumindest grundlegenden rezeptiven und produktiven sprachlichen Fertigkeiten im Kontext DaF oder DaZ zu enthalten
- Als DaF- oder DaZ- Zusatzausbildung gelten auch Fernstudienlehrgänge mit einem Gesamtumfang von mindestens 180 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten

*) Soweit Sie in den letzten fünf Jahren Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat als Österreich hatten, ist auch ein Strafregisterauszug dieses Staates vorzulegen.

**) Für jede Ausbildung wird ein Universitätsbescheid bzw. ein Abschlusszeugnis benötigt. Besuchsbestätigung, Zahlungsbestätigung oder Seminarzeugnisse reichen als Nachweis nicht aus. Wenn Sie ein Studium im Ausland absolviert haben, wird um Übermittlung einer ENIC-NARIC-Bewertung von Hochschulqualifikationen für berufliche Zwecke gebeten. Weitere Informationen dazu finden Sie unter diesem Link: <https://www.aais.at/Home/AssessmentOfProfession>

***) Als Nachweis über Deutschkenntnisse mindestens auf dem Sprachniveau C1 gelten

1. ein Sprachdiplom des Niveaus C1 oder höher,
2. ein Abschluss einer deutschsprachigen Schule, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 Universitätsgesetz entspricht
3. ein Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studienfach

Der ÖIF kann bei offenkundigen Zweifeln an den Deutschkenntnissen einer Lehrkraft eine Spracheinstufung für das Sprachniveau C1 vornehmen. Weist die Spracheinstufung ein niedrigeres Ergebnis als das Sprachniveau C1 auf oder wird der Aufforderung zur Spracheinstufung nicht nachgekommen, behält sich der ÖIF vor die Lehrkraft für die Abhaltung von Integrationskursen nicht zu zulassen bzw. sämtliche Prüfungslizenzen ruhend zu stellen, bis ein nicht älter als 3 Monate zurückliegender Nachweis über Deutschkenntnisse gem. § 7 Abs. 4 Z.1 vorgelegt wird.

Hinweis

Alle Lehrpersonen, die Deutsch- bzw. Integrationskurse bei ÖIF-zertifizierten Kursträgern abhalten möchten, müssen zunächst vom ÖIF in einem Verzeichnis elektronisch erfasst werden. In weiterer Folge ist der Besuch von ÖIF-Prüferschulungen zum Erwerb von ÖIF-Prüferlizenzen möglich.

Kontakt

Österreichischer Integrationsfonds
Team Zertifizierung und Qualitätssicherung
Lastenstraße 19
1230 Wien
T +43 50 468 217
lehrkraft@integrationsfonds.at